

5. Änderungssatzung

über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrags (Fremdenverkehrsbeitragssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 8 Abs. 2 und 44 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Meersburg

am 16.12.1997 die Fremdenverkehrsbeitragssatzung, und
am 03.03.1998 die 1. Änderungssatzung,
am 23.10.2001 und 12.09.2002 die Euro-Anpassungssatzung, sowie
am 27.06.2006 die 3. Änderungssatzung,
am 20.06.2017 die 4. Änderungssatzung
am 27.07.2021 die 5. Änderungssatzung

zur Änderung der Fremdenverkehrsbeitragssatzung beschlossen.

Artikel 1

§ 4 Höhe des Beitrags erhält folgende Fassung:

§ 4 Höhe des Beitrags

1. Der Beitrag beträgt für ein Rechnungsjahr 8 % des Meßbetrages nach § 3 Abs. 2 (Hebesatz) und ist auf volle EUR abzurunden. Er wird nicht erhoben, wenn er weniger als EUR 5,-- beträgt.
2. Von den Privatbeherbergern, die Wohnungen oder Zimmer mit bis zu acht Schlafgelegenheiten vorübergehend an Gäste vermieten, wird der Beitrag nach der Übernachtungszahl erhoben. Er wird ganzjährig erhoben und beträgt je Übernachtung und Person ab dem 16. Lebensjahr Eur. 0,35.
3. In besonders gelagerten Fällen kann der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn diese nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Meersburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden

